



Jahrgang	<b>2003</b>	<b>Verkündungsblatt</b>
Nummer	<b>28</b>	<b>Amtliche Bekanntmachungen</b>
ausgegeben am	<b>16.12.2003</b>	

Inhalt	Seite
<b>Gebührensatzung der Fachhochschule Bielefeld vom 15.12.2003</b>	<b>284</b>

**Verteiler:**

Rektorin, Prorektor I, Prorektor II, Prorektor III, Kanzlerin  
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7  
Vorsitzende der Aufbaukommission Fachbereich 8  
Büroleiterinnen/Büroleiter Fachbereiche 1, 2/3, 4, 5, 6, 7/8  
Hochschulbibliothek  
Datenverarbeitungszentrale  
IFE – Institut für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen  
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik  
Dezernate I, II, III, IV, IuK-TB  
Presse- und Informationsstelle  
Personalrat  
Personalrat (wiss.)  
Gleichstellungsbeauftragte  
Archiv

ASStA (SP und Fachschaftsräte)  
Universität Bielefeld  
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung  
Hochschulrektorenkonferenz  
Wissenschaftliches Sekretariat für die Studienreform

**Gebührensatzung  
der Fachhochschule Bielefeld  
vom 15.12.2003**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) in Verbindung mit §§11 und 13 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz - StKFG) vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 der Verordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten mit Regelabbuchung sowie über die Erhebung von Gebühren an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StKFG NW) vom 17. September 2003 (GV. NRW. S. 570) hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Gebührensatzung erlassen:

**§1  
Ausfertigungsgebühren**

Für die Ausfertigung von Zweitschriften werden folgende Gebühren erhoben:

- Studierendenausweis	10 Euro
- Gasthörerausweis	10 Euro
- Prüfungszeugnis	25 Euro
- Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	25 Euro.

**§2  
Verspätungsgebühren**

Für den mit einer verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung sowie für den mit einer verspäteten Zahlung der Beiträge- oder Gebühren verbundenen besonderen Verwaltungsaufwand wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.

**§3  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren gemäß § 1 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung und der Gebühren nach § 2 mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.

(2) Die Gebühren werden mit Entstehung der Gebührenpflicht fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten und Bekanntgabe**

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01. Februar.2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Bielefeld bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 04.12.2003.

Bielefeld, den 15.12.2003

gez. Prof. Dr. Beate Rennen-Allhoff  
Rektorin der Fachhochschule Bielefeld